

91. Findet Beschwerde gegen eine Entscheidung statt, durch die im Falle des § 937 C.P.D. entgegen dem Antrage der Partei, die einstweilige Verfügung ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu erlassen, mündliche Verhandlung angeordnet wird?

V. Civilsenat. Beschl. v. 6. Mai 1903 i. S. preuß. Justizministerium (Rl.)
w. R. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 107/03.

I. Landgericht Meseritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

... „Der angefochtene Beschluß verneint die Anwendbarkeit des § 567 Abs. 1 C.P.D. auf den vorliegenden Fall, weil das Landgericht nicht den Erlaß der beantragten Verfügung abgelehnt, sondern nur ausgesprochen habe, daß es ein bestimmtes, gesetzlich sogar als Regel vorgeschriebenes Verfahren für erforderlich erachte, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Die Auswahl des Verfahrens liege im Gebiete des richterlichen Bestimmungsrechts; für Parteianträge sei innerhalb dieses Gebietes kein Raum. Daher enthalte auch die Ablehnung eines derartigen Antrags keine Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift. Diesen Ausführungen war beizupflichten. Ein Antrag, mit dem eine Partei den Erlaß der von ihr verlangten Entscheidung in einem bestimmten

Verfahren begehrt, ist kein selbständiger Antrag im prozessualen Sinne, sondern lediglich Bestandteil des Sachantrags der Partei. Entsprechend dieser Einheitlichkeit des Sachantrags bildet auch die Entscheidung des Gerichts, durch die letzteres sich darüber schlüssig macht, in welcher Verfahrensart es den Sachantrag prüfen und über ihn beschließen will, ein untrennbares Ganzes. Die Entscheidung läßt sich nicht in der Weise in zwei Teile zerlegen, daß sie zur einen Hälfte als Ablehnung eines Parteiantrags und demgemäß dem Beschwerderecht der Partei unterliegend, zur anderen Hälfte, soweit sie mündliche Verhandlung anordnet, als eine Entscheidung behandelt wird, gegen die wegen Mangels der in § 567 Abs. 1 C.P.O. bestimmten Voraussetzungen Beschwerde nicht stattfindet. Vielmehr greift der letztere Gesichtspunkt gegenüber dem Antrage in seiner Gesamtheit durch. Weil die Anordnung der mündlichen Verhandlung keine, auch nicht eine teilweise sachliche Erledigung des Parteibegehrens enthält, sondern nur eine die Erledigung vorbereitende Maßregel ist, liegt in ihr keine Ablehnung des gestellten Antrags, und fehlt es daher an einer der für die Zulässigkeit der Beschwerde geltenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Zu der vorliegenden Frage hat in einem ähnlichen Falle bereits der I. Civilsenat des Reichsgerichts dahin Stellung genommen, daß er unter Zurückweisung der eingelegten Beschwerde ausgesprochen hat, die Entscheidung, ob das Gericht in einem Falle, in dem mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben sei, eine solche herbeiführen wolle, bevor es über ein ihm vorliegendes Gesuch befinde, sei lediglich in das Ermessen des mit dem Gesuche befaßten Gerichts gestellt.

Vgl. den Beschluß vom 15. März 1899, Jurist. Wochenschr. S. 257 Nr. 8.

Ob die Beschwerde in einem solchen Falle überhaupt zulässig sei, ist zwar damals formell unentschieden gelassen worden. Sachlich aber bedeutet die Anerkennung des Satzes, daß eine Korrektur des vom Vorberrichter geübten Ermessens in der Beschwerdeinstanz ausgeschlossen ist, nichts anderes, als die Verneinung der Zulässigkeit der Beschwerde überhaupt.“